

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Altenpflege	F.1
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamtaus- bildungsstunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	800 (360)¹⁾	780 (420)¹⁾	760 (400)¹⁾	2340 (1180)¹⁾
Berufsübergreifender Bereich	100	80	60	240
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Englisch	20	20		40
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	20	20	80
Berufsbezogener Bereich ²⁾	660 (320)	640 (360)	600 (300)	1900 (980)
Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	280 (120)	220 (80)	220 (60)	720 (260)
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	60 (60)	100 (100)	40 (40)	200 (200)
Alte Menschen bei der Lebensraum- und Lebenszeitgestaltung unterstützen ³⁾	60 (40)	60 (40)	60 (40)	180 (120)
Methoden zur Gestaltung des Pflegeprozesses anwenden ⁴⁾	80 (20)	80 (60)	40 (40)	200 (120)
Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	20	60 (20)	40 (20)	120 (40)
Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	40	40	40	120
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	20	20	20	60
Lernen lernen	40 (20)	–	–	40 (20)
Anleiten, beraten und Gespräche führen	40 (40)	40 (40)	–	80 (80)
Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	–	–	80 (60)	80 (60)
An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	–	–	40 (20)	40 (20)
Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	20 (20)	20 (20)	20 (20)	60 (60)
Wahlpflichtbereich ⁵⁾	40 (40)	60 (60)	100 (100)	200 (200)
Praktische Ausbildung	800	800	900	2500

¹⁾ Die in Klammer gesetzten Unterrichtszeiten weisen den Anteil des fachpraktischen Unterrichts aus.

²⁾ Der theoretische und praktische Unterricht in der Ausbildungsrichtung Altenpflege wird als berufsbezogener Bereich ausgewiesen.

³⁾ Der Bereich „Alte Menschen bei der Lebensraum- und Lebenszeitgestaltung unterstützen“ bündelt die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Inhalte von „Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen“ und „Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen“.

⁴⁾ Der Bereich „Methoden zur Gestaltung des Pflegeprozesses anwenden“ bündelt die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Inhalte von „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“.

⁵⁾ Aus dem Wahlpflichtbereich sind von der Schule mindestens zwei Wahlpflichtfächer zur fachlichen Vertiefung anzubieten.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	F.2
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamtausbil- dungsstunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	730	730	640	2100
Berufsübergreifender Bereich	80	80	40	200
Deutsch	40	40	20	100
Englisch	20	20	–	40
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	20	20	20	60
Berufsbezogener Bereich	650	650	600	1900
Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten	220	200	200	620
Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten	180	170	180	530
Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten	40	30	40	110
Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren	–	40	–	40
Pflegehandeln personenbezogen ausrichten	40	–	–	40
Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten	–	–	40	40
Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten	30	40	60	130
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	40	100	–	140
Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten	30	–	–	30
Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen	40	40	40	120
Auf die Entwicklung des Pflegeberufes im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen	30	30	–	60
In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	–	–	40	40
Praktische Ausbildung	800	800	900	2500

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger	F.3
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Gesamtausbildungsstunden
Pflichtbereich	1 600
Berufsbezogener Bereich	1 600
Fachtheoretischer Bereich ¹⁾	1 110
Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	130
Einführung in die Planung und Organisation im Krankenhaus	20
Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	30
Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie	60
Allgemeine Arzneimittellehre	20
Spezielle Arzneimittellehre	30
Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	90
Allgemeine Krankheitslehre	40
Spezielle Krankheitslehre	120
Grundlagen der Hebammentätigkeit	160
Gesundheitslehre	60
Biologie, Anatomie und Physiologie	120
Fachbezogene Physik	30
Fachbezogene Chemie	30
Grundlagen der Rehabilitation	20
Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	120
Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	30
Fachpraktischer Bereich ¹⁾	490
Erste Hilfe	30
Sprache und Schrifttum	30
Praktische Geburtshilfe	150
Schwangerenbetreuung	80
Wochenpflege	50
Neugeborenen- und Säuglingspflege	50
Allgemeine Krankenpflege	50
Spezielle Krankenpflege	50
Berufspraktische Ausbildung²⁾	3 000
In der Entbindungsabteilung	160
Auf der Wochenstation	480
Auf der Neugeborenenstation	480
Auf der operativen Station	160
Auf der nicht-operativen Station	160
In der Kinderklinik	160
Im Operationssaal	120
In der Entbindungsabteilung und in der Schwangerenberatung	1280

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht in der Ausbildungsrichtung Hebamme/Entbindungspfleger wird als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht ausgewiesen.

²⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch- technischer Laboratoriumsassistent	F.4
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Gesamtaus- bildungsstunden
Pflichtbereich	3 170
Berufsbezogener Bereich	3 170
Fachtheoretischer Bereich ¹⁾	840
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Fachenglisch	40
Hygiene	40
Biologie und Ökologie	40
Anatomie	40
Physiologie/Pathophysiologie	60
Krankheitslehre	30
Mathematik	40
Physik	100
Statistik	20
Chemie/Biochemie	180
Psychologie	30
Immunologie	50
Gerätekunde	50
EDV und Dokumentation	80
Fachpraktischer Bereich ¹⁾	2 180
Mikrobiologie	580
Erste Hilfe	20
Histologie/Zytologie	500
Klinische Chemie	580
Hämatologie	500
Zur Vertiefung der Fächer des fachtheoretischen und fachpraktischen Bereiches ²⁾	150
Berufspraktische Ausbildung³⁾	1 000
Histologie/Zytologie	100
Klinische Chemie	300
Hämatologie	100
Mikrobiologie	100
Fachliche Vertiefung	400
Krankenhauspraktikum	230

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht ausgewiesen.

²⁾ Für die Vermittlung fachtheoretischer Anteile sollen 60 Unterrichtsstunden und für die Vermittlung fachpraktischer Anteile 90 Unterrichtsstunden genutzt werden.

³⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent	F.5
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Gesamtausbildungsstunden
Pflichtbereich	2 800
Berufsbezogener Bereich	2 800
Fachtheoretischer Bereich ¹⁾	1 060
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Fachenglisch	40
Hygiene	40
Biologie und Ökologie	40
Anatomie	80
Physiologie	50
Krankheitslehre	60
Mathematik	40
Physik	140
Strahlenphysik, Dosimetrie und Strahlenschutz	240
Statistik	20
Chemie/Biochemie	100
Psychologie	40
Immunologie	30
Elektrodiagnostik	20
EDV und Dokumentation	80
Fachpraktischer Bereich ¹⁾	1 420
Erste Hilfe	20
Bildverarbeitung in der Radiologie	120
Radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren	600
Strahlentherapie	340
Nuklearmedizin	340
Zur Vertiefung der Fächer des fachtheoretischen und fachpraktischen Bereiches ²⁾	320
Berufspraktische Ausbildung³⁾	1 370
Radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren	600
Strahlentherapie	300
Nuklearmedizin	300
Fachliche Vertiefung	170
Krankenhauspraktikum	230

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird als fachtheoretischer und fachpraktischer Bereich ausgewiesen.

²⁾ Für die Vermittlung fachtheoretischer Anteile sollen 140 Unterrichtsstunden und für die Vermittlung fachpraktischer Anteile 180 Unterrichtsstunden genutzt werden.

³⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	F.6
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Gesamtaus- bildungsstunden
Pflichtbereich	2 370
Berufsbezogener Bereich ¹⁾	2 370
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Mathematik	40
Biologie und Ökologie	40
Hygiene	40
Physik	120
Statistik	20
EDV und Dokumentation	80
Anatomie	60
Physiologie/Pathophysiologie	100
Allgemeine Krankheitslehre	30
Arzneimittellehre	30
Erste Hilfe	20
Psychologie, Pädagogik, Soziologie	80
Fachenglisch	40
Gerätekunde	70
Spezielle Krankheitslehre	240
Neurophysiologische Funktionsdiagnostik	370
Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik	370
Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik	270
Pneumologische Funktionsdiagnostik	150
zur Vertiefung der Fächer des berufsbezogenen Bereiches	160
Berufspraktische Ausbildung²⁾	1 800
Neurophysiologische Funktionsdiagnostik	500
Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik	500
Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik	350
Pneumologische Funktionsdiagnostik	150
zur Verteilung	300
Krankenhauspraktikum	230

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird innerhalb des berufsbezogenen Bereichs ausgewiesen. Die Vermittlung des fachpraktischen Anteils im berufsbezogenen Bereich erfolgt im Umfang von 1120 Unterrichtsstunden. Die fachpraktischen Anteile pro Fach werden von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt.

²⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedi- nisch-technischer Assistent	F.7
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Gesamtausbil- dungsstunden
Pflichtbereich	3 170
Berufsbezogener Bereich ¹⁾	3 170
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Mathematik	40
Biologie und Ökologie	40
Hygiene	40
Physik	120
Statistik	20
EDV und Dokumentation	110
Chemie/Biochemie	300
Anatomie der Tiere	40
Physiologie der Tiere	40
Krankheitslehre der Tiere	60
Ethologie und Tierschutz	30
Erste Hilfe	20
Fachenglisch	40
Immunologie	50
Histologie/Zytologie/Spermatologie	400
Lebensmittelkunde	350
Klinische Chemie	410
Hämatologie	270
Mikrobiologie	600
zur Vertiefung der Fächer des berufsbezogenen Bereichs	150
Berufspraktische Ausbildung²⁾	1 230
Histologie/Zytologie/Spermatologie	230
Lebensmittelkunde	300
Mikrobiologie	300
zur freien Verfügung	400

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird innerhalb des berufsbezogenen Bereichs ausgewiesen. Die Vermittlung des fachpraktischen Anteils im berufsbezogenen Bereich erfolgt im Umfang von 1903 Unterrichtsstunden. Die fachpraktischen Anteile pro Fach werden von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt.

²⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz	F.8
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Gesamtausbildungsstunden
Pflichtbereich	2 600
Berufsübergreifender Bereich ¹⁾	240
Deutsch/Kommunikation	40
Wirtschafts- und Gemeinschaftskunde	80
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40
Englisch (fachbezogen)	80
Berufsbezogener Bereich ²⁾	2 360
Arzneimittelkunde	280
Allgemeine und pharmazeutische Chemie	200
Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten	480
Galenik	140
Galenische Übungen	500
Botanik und Drogenkunde	100
Übungen zur Drogenkunde	120
Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde	80
Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde	80
Medizinproduktkunde	60
Körperpflegekunde	40
Ernährungskunde und Diätetik	40
Fachbezogene Mathematik	80
Physikalische Gerätekunde	40
Apothekenpraxis einschließlich EDV	120
Berufspraktische Ausbildung in der Apotheke³⁾	870
Apothekenpraktikum⁴⁾	160
Erste Hilfe⁵⁾	16

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird als berufsübergreifender und berufsbezogener Bereich ausgewiesen.

²⁾ Die Vermittlung des fachpraktischen Anteils im berufsbezogenen Bereich erfolgt im Umfang von 1 220 Unterrichtsstunden. Die fachpraktischen Anteile pro Fach werden von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt.

³⁾ Die berufspraktische Ausbildung in der Apotheke erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule. Sie wird in einem Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt.

⁴⁾ Das Apothekenpraktikum ist außerhalb des berufsbezogenen Bereiches in einer Apotheke abzuleisten.

⁵⁾ Die Ausbildung im Fach „Erste Hilfe“ erfolgt außerhalb der schulischen Ausbildung.